

Information zur Datenschutzgrundverordnung

DS-GVO

Verantwortlich für Einhaltung der DS-GVO dieser Webseite ist der
Speedway Freunde Weidwies e.V.

1. Vorstand

Josef Oberneder

Weidwies 1

94107 Untergriesbach

eMail: schrotti@speedwayfreundeweidwies.de

Auf dieser Webseite werden keine Logfiles oder Cookies eingesetzt

Webanalyse wird nicht durchgeführt

Kontaktformulare werden nicht angeboten

Social-Media Plugins und Newsletter werden nicht verwendet

Erbringung unserer satzungs- und geschäftsgemäßen Leistungen

Wir verarbeiten die Daten unserer Mitglieder, Unterstützer, Interessenten, Kunden oder sonstiger Personen entsprechend Art. 6 Abs. 1 lit. b. DSGVO, sofern wir ihnen gegenüber vertragliche Leistungen anbieten oder im Rahmen bestehender geschäftlicher Beziehung, z.B. gegenüber Mitgliedern, tätig werden oder selbst Empfänger von Leistungen und Zuwendungen sind. Im Übrigen verarbeiten wir die Daten betroffener Personen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f. DSGVO auf Grundlage unserer berechtigten Interessen, z.B. wenn es sich um administrative Aufgaben oder Öffentlichkeitsarbeit handelt.

Die hierbei verarbeiteten Daten, die Art, der Umfang und der Zweck und die Erforderlichkeit ihrer Verarbeitung bestimmen sich nach dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis. Dazu gehören grundsätzlich Bestands- und Stammdaten der Personen (z.B., Name, Adresse, etc.), als auch die Kontaktdaten (z.B., E-Mailadresse, Telefon, etc.), die Vertragsdaten (z.B., in Anspruch genommene Leistungen, mitgeteilte Inhalte und Informationen, Namen von Kontaktpersonen) und sofern wir zahlungspflichtige Leistungen oder Produkte anbieten, Zahlungsdaten (z.B., Bankverbindung, Zahlungshistorie, etc.).

Wir löschen Daten, die zur Erbringung unserer satzungs- und geschäftsmäßigen Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dies bestimmt sich entsprechend der jeweiligen Aufgaben und vertraglichen Beziehungen. Im Fall geschäftlicher Verarbeitung bewahren wir die Daten so lange auf, wie sie zur Geschäftsabwicklung, als auch im Hinblick auf etwaige Gewährleistungs- oder Haftungspflichten relevant sein können. Die Erforderlichkeit der Aufbewahrung der Daten wird alle drei Jahre überprüft; im Übrigen gelten die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Erstellt mit [Datenschutz-Generator.de](https://www.datenschutz-generator.de) von RA Dr Thomas Schwenke

Ein Datenschutzbeauftragter ist rechtlich nicht erforderlich.

Datenschutzbeauftragte müssen nur bestellt werden, wenn

a) die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gerichten, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln,

b) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder

c) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß [Artikel 9 DSGVO](#) oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß [Artikel 10 DSGVO](#) besteht, oder

d) wenn nationale Gesetze dies vorschreiben (z.B. [§ 38 BDSG-Deutschland](#), soweit aa) Im Unternehmen in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind (hierzu genügt z.B., dass ein Mitarbeiter über ein E-Mail-Postfach verfügt), oder unabhängig von der Zahl der Beschäftigten bb) Verantwortliche Verarbeitungen vornehmen, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach [Artikel 35 DSGVO](#) unterliegen, oder cc) sie personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung verarbeiten).

Datenschutzbeauftragte müssen über die nötige Fachkunde verfügen (rechtlich und technisch), zuverlässig sein und frei von Interessenskonflikten (Inhaber, Geschäftsführer und leitende Angestellte scheiden daher als Datenschutzbeauftragte aus). Ferner ist zu beachten, dass Datenschutzbeauftragte bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde anzumelden sind ([Artikel 37 Abs. 7 DSGVO](#)). Es dürfen auch externe Datenschutzbeauftragte bestellt werden.